

Geschäftsführerhaftung - Schwierigkeiten des Zugriffs auf entlastende Unterlagen für den Geschäftsführer im eröffneten Insolvenzverfahren!

von Thomas Uppenbrink, Hagen
www.uppenbrink.de



Thomas Uppenbrink

Sachverhalt

Ein Insolvenzverfahren wird über eine Kapitalgesellschaft eröffnet – die geschäftsführenden Gesellschafter oder auch der Fremdgeschäftsführer werden möglicherweise vom Finanzamt oder von einem Sozialversicherungsträger persönlich in Haftung genommen. In der Regel wird der Geschäftsführer versuchen, mittels entsprechender Unterlagen seine „Unschuld“ zu beweisen. Eine gleiche Problematik wird immer dann entstehen, wenn möglicherweise der Geschäftsführer im Rahmen der Insolvenzverschleppung nach §§ 283 ff. StGB durch die Staatsanwaltschaft angeklagt wird. Besonders hier wird es auf Unterlagen und Dokumente ankommen, die aus der Historie heraus beweisen sollen, dass die Anklage der Staatsanwaltschaft nicht stichhaltig genug ist, um den Geschäftsführer zu verurteilen.

Beide Male muss der Geschäftsführer auf Unterlagen und Dokumente zurückgreifen, die in der Regel beim ehemaligen Steuerberater der schuldnerischen Gesellschaft abgespeichert vorliegen; oder aber der Insolvenzverwalter hat im eröffneten Verfahren bereits die Geschäftsakte des schuldnerischen Unternehmens in sein Gewahrsam genommen.

Sowohl die zivilrechtlichen Ansprüche der Berufsgläubiger als auch die Verteidigung gegenüber einer Anklage der Staatsanwaltschaft, zieht eine lückenlose Dokumentation von Unterlagen nach sich, aus denen sich „Entlastendes“ für den Geschäftsführer ergeben muss.

Rechtliche Unmöglichkeit des ehemaligen Geschäftsführers auf Erhalt von Unterlagen der Schuldnerin nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Sowohl die beauftragten Anwälte zur Abwendung von Haftungsansprüchen gegenüber Berufsgläubigern, als auch die Strafverteidiger zur Abwendung von Anklage der Staatsanwaltschaft müssen Zugriff auf die Geschäftsunterlagen haben. Formal ist der Geschäftsführer nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens aber von seinen Pflichten und auch von seinen Rechten entbunden. Die alleinige Pflicht des Geschäftsführers ist es, dem Insolvenzverwalter im eröffneten Verfahren möglicherweise noch für Informationen zur Verfügung zu stehen. Braucht nun der Geschäftsführer entsprechende Kopien aus den Geschäftsunterlagen, stellt sich die Frage, welche Handhabe er hat, diese abzufordern bzw. zu erhalten, wenn der Insolvenzverwalter keinerlei Unterlagen herausgibt bzw. Zeugnis zu dem angefragten Sachverhalt ablegt.

Dabei ist auch zu beachten, dass selbst wenn der ehemalige Steuerberater der Schuldnerin sämtliche Dokumente im Rahmen seines Dokumentenmanagementsystems abgespeichert hätte, er keinerlei rechtliche Handhabe hat, dem ehemaligen Geschäftsführer etwas auszuhändigen. Das ursprüngliche Mandatsverhältnis zwischen der schuldnerischen Kapitalgesellschaft und dem Steuerberater ist durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens erloschen. Allein der Insolvenzverwalter als „nachfolgende Institution“ der Kapitalgesellschaft hat das Recht, Unterlagen und Auskünfte beim Steuerberater abzufordern. Die Verschwiegenheitspflicht - bezogen auf das Mandatsverhältnis zwischen Steuerberater und Kapitalgesellschaft - geht damit über und allein der Insolvenzverwalter hätte das Recht, den Steuerberater davon zu entbinden.

Gibt es formale Herausgabeansprüche des Geschäftsführers gegen Insolvenzverwalter und Steuerberater?

Die Fragen, die sich der in Anspruch genommene Geschäftsführer stellt, sind nun immer die gleichen:

„Gibt es einen Herausgabeanspruch gegen die schuldnerische GmbH auf Belege der Buchhaltung zu meiner Verteidigung gegen Ansprüche des Sozialversicherungsträgers und des Finanzamtes gegen den bestellten und bestätigten Insolvenzverwalter?“

Zwar gibt es diverse gesetzliche Pflichten, die sich aus den §§ 60, 61 InsO (Mitwirkungspflicht des Verwalters) ergeben; diese sind aber auf eine Abforderung von Unterlagen für die persönliche Verteidigung des ehemaligen Geschäftsführers einer Kapitalgesellschaft nicht explizit ausgelegt.

Welche Rechte auf Einsicht in die Schuldnerunterlagen hat der in Anspruch genommene Geschäftsführer überhaupt?

Da der ehemalige Geschäftsführer nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über eine Kapitalgesellschaft nicht mehr am Verfahren beteiligt ist, stehen ihm formal keine Rechte auf Einsicht in die Schuldnerunterlage zu. Damit verschlechtert sich seine Position gegenüber zivilrechtlichen bzw. strafrechtlichen Anklägern natürlich deutlich.

Der bestätigte Insolvenzverwalter im eröffneten Verfahren hat keinerlei Pflichten, Unterlagen oder Belege an den oder die ehemaligen Geschäftsführer der Schuldnerin herauszugeben. Es gibt für die in Anspruch genommenen Personen nur die Möglichkeit, den oder die Insolvenzverwalter „freundlich zu fragen“ und auf Kooperation zu hoffen. Allein die beauftragten Anwälte des angeklagten Geschäftsführers können verlangen, dass der Insolvenzverwalter in den Zeugenstand geladen wird.

Darf und kann der ehemalige Steuerberater Unterlagen zur Verfügung stellen?

Der Steuerberater hat kein Mandatsverhältnis mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens mehr. Er ist ebenfalls nicht am Verfahren beteiligt. Jedoch hat er seinen berufsständischen Pflichten nachzukommen und ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Allein dem Insolvenzverwalter gegenüber muss er Auskünfte erteilen, dies ist gesetzlich geregelt und durch diverse OLG-Urteile bestätigt.

Hat der Insolvenzverwalter (Auskunfts-) Pflichten gegenüber dem ehemaligen Geschäftsführer?

Nein. Der Insolvenzverwalter hat keinerlei Pflicht, dem ehemaligen Geschäftsführer Auskünfte über Entwicklungen im laufenden Insolvenzverfahren zu geben. Allein das Insolvenzgericht, die Gläubiger des Gläubigerausschusses bzw. die Gläubigerversammlung haben diese Rechte. Es ist auch nicht ganz unumstritten, wenn der Insolvenzverwalter einem Geschäftsführer, der zum Beispiel von Berufsgläubigern privat zur Leistung von nicht bezahlten Arbeitnehmeranteilen herangezogen wird, helfen würde, da dies ggf. am Ende zu einer Verschlechterung der Gläubigerquote führen könnte.

Kann der Steuerberater als Zeuge durch den Geschäftsführer bzw. seinen Anwälten benannt werden?

Eine Aussage des Steuerberaters zur Verteidigung eines ehemaligen Geschäftsführers einer insolventen Kapitalgesellschaft ist nur nach Befreiung der Verschwiegenheit durch den bestätigten Insolvenzverwalter möglich. Der Insolvenzverwalter muss den Steuerberater von seiner Schweigepflicht gegenüber der ehemaligen Mandantin vollumfänglich entbinden.

Hat der Geschäftsführer einer im eröffneten Verfahren befindlichen Kapitalgesellschaft Nachteile, wenn der Insolvenzverwalter den Zugang zu Unterlagen und Belegen verweigert bzw. dem Steuerberater die Freigabe auf Herausgabe von entlastenden Unterlagen verweigert?

Selbst wenn aktuell die Mitwirkungspflicht durch die §§ 60, 61 InsO für diesen Fall „für den Beschuldigten“ geklärt wäre, so würde dies einem Angeklagten nicht wirklich helfen. Bis tatsächlich eine Klärung hinsichtlich der Zuarbeit bzw. Freigabeerklärung des Insolvenzverwalters gerichtlich bestimmt würde, wären alle Verfahren gegenüber dem ehemaligen Geschäftsführer bereits abgeschlossen.

Fazit

Das Mandat des Steuerberaters (ehemalige Kapitalgesellschaft), also der jetzigen Schuldnerin, ist im eröffneten Verfahren erloschen. Der Steuerberater hat keinerlei Handhabe, etwaige Unterlagen bzw. Informationen aus dem ehemaligen Mandat an Dritte herauszugeben; wegen berufsständischen Vorgaben bzw. dem geltenden Steuergeheimnis. Weiterhin hat nur der bestätigte Insolvenzverwalter das Recht, etwaige Unterlagen der Schuldnerin freizugeben bzw. in Kopie weiterzureichen. Dies auch nur insoweit es für das Insolvenzverfahren nötig ist und keinerlei Kosten verursacht werden, die der Masse schädlich wären. Grundsätzlich muss immer eine Freigabe des Insolvenzverwalters (schriftlich) erfolgen. Ansonsten muss der Steuerberater seiner Verschwiegenheitspflicht gegenüber seiner ehemaligen Mandantin vollumfänglich nachkommen.

Für den beklagten Geschäftsführer ist es also sehr wichtig, dass solange noch Zugriffsmöglichkeiten auf die Geschäftsunterlagen bestehen - sowohl im Betrieb selbst, als auch beim Steuerberater im vorläufigen Verfahren – diese auch genutzt und wesentliche Daten gesichert werden, die für eine Exkulpation im Rahmen von zivilrechtlicher und/ oder strafrechtlicher Anklage im eröffneten Insolvenzverfahren nützlich sein könnten.

Auch ein gutes Verhältnis zum vorläufigen Insolvenzverwalter oder den entsprechenden Sachbearbeitern des Insolvenzverwalters kann helfen.

Es ist also darauf zu achten, dass gerade bei einer vor der Insolvenz schon eingetretenen Krise der Geschäftsführer Dokumente sichert und extern lagert. Auch ein unbelastetes Verhältnis zu seinem Insolvenzverwalter nach Verfahrenseröffnung ist zuträglich, damit der Geschäftsführer später, idealer Weise unbürokratisch und unproblematisch, Zugriff und Einblick in die Geschäftsunterlagen erhält.